



Schulordnung

Damit sich alle in unserer Schulhausgemeinschaft wohl fühlen können, erlassen Gemeinderat, Schulleitung und Lehrpersonen die vorliegende Schulordnung. Sie basiert auf den entsprechenden Bestimmungen des Aargauischen Schulgesetzes und der Verordnung über die Volksschule. Die Schulordnung wird allen Schülerinnen und Schülern beim Eintritt in den Kindergarten (obligatorische Schulzeit) zuhandeder Eltern abgegeben.

Die Schulordnung ist während der ganzen Schulzeit an der Primarschule Schinznach aufzubewahren.

1. Mitwirkung Eltern

Die Schule ist auf die Unterstützung der Eltern angewiesen. Nur gemeinsam können die wichtigen Aufgaben der Schul- und Persönlichkeitsbildung erfolgreich wahrgenommen werden.

Rechte und Pflichten der Eltern und Schüler

Die gesetzlichen Grundlagen zu den Rechten und Pflichten der Schülerinnen und Schüler und Eltern bilden das Schulgesetz (§36 + §36a) sowie die Verordnung über die Volksschule (§22 + §24). Zur Anwendung kommen folgende Paragraphen:

Schulgesetz § 36 (Rechte)

¹ Die Schüler, beziehungsweise ihre Eltern oder Pflegeeltern sind in regelmässigen Abständen über den Stand der Schülerleistungen zu unterrichten.

² Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen; Lehrer und Behörden stehen in Kontakt mit ihnen und informieren sie über das Schulgeschehen.

³ Den Eltern steht das Recht zu, eine Elternversammlung zu bilden; ihre Vertreter sind von der Schulleitung und den Schulbehörden anzuhören.

Schulgesetz § 36a (Mitwirkung der Eltern)

¹ Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern müssen die Lehrpersonen oder die Schulleitung über Verhaltensänderungen ihres Kinds oder über Ereignisse, die sich in dessen Umfeld abspielen, informieren, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist.

² Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern haben die Pflicht, an Elternveranstaltungen oder Gesprächen teilzunehmen, die vom Gemeinderat, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordnet werden.

³ Bleiben die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern den vom Gemeinderat, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordneten Elternveranstaltungen oder Gesprächen unentschuldigt fern, können sie vom Gemeinderat unter Androhung von Strafe vorgeladen werden.

⁴ Folgen die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern der Vorladung nicht, spricht der Gemeinderat eine Busse von höchstens Fr. 500.- aus. Im Wiederholungsfall erstattet der Gemeinderat von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.- bis höchstens Fr. 1'000.- zu bestrafen.

Verordnung Volksschule § 22 (Anhörung, Begründung, Akteneinsicht)

¹ Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit den Lehrpersonen zu besprechen. Kommt keine Verständigung zustande, können sie sich an die Schulleitung wenden.

² Sie haben Anspruch auf eine sachliche Begründung der Entscheide, die ihr Kind betreffen, sowie das Recht auf Einsichtnahme in die betreffenden Akten.

Verordnung Volksschule § 24 (Verantwortlichkeit und Pflichten)

¹ Die Eltern tragen die Verantwortung dafür, dass ihre Kinder

a) den obligatorischen und fakultativen Unterricht regelmässig besuchen,

b) für den Unterricht und für Anlässe wie Schulreisen und Exkursionen ausgeruht, anständig bekleidet und zweckmässig ausgerüstet sind,

c) unter geeigneten Bedingungen die Hausaufgaben erledigen können.

² Sie unterstützen und verstärken die Bildungs- und Erziehungsbestrebungen der Schule, arbeiten mit den Lehrpersonen, der Schulleitung und der Gemeinderat zusammen und verhalten sich kooperativ.

2. Schulweg

Wie die Schülerinnen und Schüler den Schulweg zurücklegen, liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Eltern. Die Schule empfiehlt, dass die Kinder den Weg zu Fuss und direkt zurücklegen. Die frische Luft, Bewegung und der soziale Kontakt mit den anderen Kindern tut den Schülerinnen und Schüler gut.

Die Benützung des Velos ist gestattet, wenn der Schulweg länger als 1 Kilometer beträgt. Für Fahrzeuge (Velo, Kickboard, Skateboard usw.) übernimmt die Schule keine Haftung.

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, ihre für den Schulweg verwendeten Fahrzeuge betriebsbereit zu halten, auf dem Schulweg die Verkehrsregeln einzuhalten und mit den Fahrrädern die vorhandenen Radwege zu benützen.

3. Verhalten im Schulareal (V Volksschule § 12)

Die Schülerinnen und Schüler pflegen ein anständiges und freundliches Benehmen und halten Ordnung in den Gebäuden und auf dem Schulareal.

Von den Schülern wird erwartet, dass sie sich gegenseitig mit Toleranz und Achtung begegnen. Dies gilt insbesondere bei unterschiedlicher Herkunft, Kultur oder Religion.

Lärmen, Raufen und Rennen sind im Schulhaus untersagt.

Ballspiele sind in den Gängen und Schulzimmern verboten.

Mobiltelefone, Smartwatches und andere elektronische Geräte müssen während den allgemeinen Unterrichtszeiten (7.30 bis 16.05 Uhr) und in den Pausen ausgeschaltet sein. Diese Regelung gilt für das gesamte Schulareal (inkl. Mehrzweckhalle und Oberstufenschulhäuser und deren Verbindungswege).

Während der Pausen dürfen die Kinder das Pausenplatzareal nicht verlassen.

Fundgegenstände sind dem Hauswart abzugeben. Wer etwas vermisst, meldet sich beim Hauswart.

4. Gebäude, Mobiliar, Schulmaterial

Mutwillige Beschädigungen an Gebäuden und Mobiliar werden auf Kosten der Verursacher instand gestellt.

Beschädigtes und verlorenes Schulmaterial wird auf Kosten der fehlbaren Schulkinder ersetzt. Beschädigungen an den Schulbüchern, welche nicht durch normale Abnutzung entstanden sind, müssen vergütet werden.

Es dürfen keine Gegenstände wie Bälle, Schneebälle, Steine, Flaschen usw. gegen die Gebäudefassaden und Fenster geworfen werden.

Die Schule haftet nicht für Diebstähle und Schäden an persönlichem und im eigenen Interesse mitgebrachtem Material aus privatem Eigentum.

5. Absenzen

Die Schülerinnen und Schüler sind zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet (V Volksschule §11 Abs. 1, Schulgesetz §37).

Die Eltern haben der Lehrperson das Fernbleiben ihres Kindes vom Unterricht unverzüglich zu melden und zu begründen (V Volksschule §15 Abs. 1).

Als Absenz gilt eine versäumte Unterrichtsstunde oder ein Schulhalbtage. Über länger dauernde Absenzen ist die Klassenlehrperson zu orientieren. Auf Verlangen der Schule ist ein Arztzeugnis einzureichen, wenn die Krankheit mindestens zwei Wochen dauert oder begründete Zweifel bestehen (V Volksschule §15 Abs. 3).

6. Dispensation

Die Schulleitung kann Schülerinnen und Schüler dauerhaft von einzelnen Lektionen dispensieren, wenn deren überdurchschnittliche Sachkompetenz im betreffenden Fach anderweitig ausgewiesen ist oder andere wichtige Gründe vorliegen (V Volksschule §14 Abs. 1).

Im ersten Kindergartenjahr kann für Kinder mit grossen Anfangsschwierigkeiten die Kindergartenzeit, in Absprache mit der Kindergartenlehrperson, bis zu einem halben Tag reduziert werden. Dazu ist ein Gesuch der Eltern nötig, das an die Schulleitung zu richten ist, welche über Gesuch und Zeitdauer entscheidet (V Volksschule §14 Abs. 2). Der entsprechende Halbtage wird im Stundenplan von der Schule vorgegeben.

7. Urlaub

Die Schulleitung beurlaubt auf entsprechendes Gesuch hin Schülerinnen und Schüler vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigt dabei einerseits den Grundsatz der Schulpflicht und den ordnungsgemässen Schulbetrieb, andererseits die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse der Gesuchstellenden (V Volksschule §13 Abs 1).

Urlaubsgründe sind im Wesentlichen (V Volksschule §13 Abs 2):

- a) besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schülern,
- b) hohe religiöse Feiertage oder entsprechende Anlässe,
- c) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen,
- d) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen.

Bei Uneinigkeiten im Einzelfall fällt die Schulleitung eine formelle Entscheid.

Längerer Urlaub:

Ein von den Eltern unterschriebenes, schriftliches Gesuch ist mindestens 4 Wochen im Voraus an die Schulleitung einzureichen. Dauert der Urlaub mehr als 30 Unterrichtstage, muss die gesetzliche Voraussetzung der privaten Schulung nachgewiesen sein (V Volksschule §13 Abs. 4).

Im Kindergarten ist eine einmalige Ferienbewilligung bis zu 5 Tagen pro Schuljahr, auf schriftliches Gesuch der Eltern, möglich. Das Gesuch muss mindestens 4 Wochen im Voraus bei der Schulleitung eingereicht werden.

8. Freier Schulhalbtage

Freier Schulhalbtage pro Quartal (Schulgesetz §38 Abs. 1):

Die betroffenen Lehrpersonen sind mindestens 2 Tage im Voraus per Klapp-Nachricht durch die Eltern zu informieren. Die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage können zusammengefasst bezogen werden. Bei besonderen Schul-anlässen oder an Prüfungstagen dürfen keine freien Schulhalbtage bezogen werden (V Volksschule §16).

9. Modalitäten und Dispensation

Der während des Urlaubs versäumte Lernstoff und die Hausaufgaben sind nachzu-arbeiten (V Volksschule §14a).

10. Schulfreie Tage, Ferien

Gesetzliche Feiertage, der Freitag nach Auffahrt sowie der Nachmittag des 1. Mai sind schulfrei (V Volksschule §9 Abs. 1).

Andere freie Halbtage fallen in den Zuständigkeitsbereich der Schulleitung oder des Gemeinderates. Die Eltern werden via Schulleitung und Lehrpersonen früh-zeitig informiert (V Volksschule §9 Abs. 2, §9 Abs. 3).

Die Feriendaten der folgenden Jahre werden jeweils anfangs Schuljahr verteilt (V Volksschule §8).

11. Schulanlässe

Schulreisen und Lagerwochen, Jugendfeste, Sport- und Exkursionstage, Projekt-wochen und weitere Schulanlässe gelten als Schultage. Die Durchführung wird von dem Gemeinderat oder der Schulleitung bewilligt und die Daten werden rechtzeitig kommuniziert (V Volksschule §7 Abs. 1).

Schulanlässe können an Samstagen durchgeführt werden, insbesondere wenn die Eltern oder die Öffentlichkeit mit einbezogen werden oder zur Durchführung von Projektwochen und Klassenlagern (V Volksschule §7 Abs. 2).

12. Laufbahnentscheide

Für freiwillige Repetitionen muss bis 20. Januar/20. Juni ein schriftliches Gesuch der Eltern bei der Schulleitung vorliegen (Schulgesetz §13a).

13. Versicherung

Es ist Sache der Eltern, einen in der Schule oder auf dem Schulweg erlittenen Unfall ihrer Krankenkasse sofort anzumelden. Die Versicherung der Schule übernimmt nur Kosten von Schulunfällen, welche in der Grundversicherung der Krankenkasse nicht eingeschlossen sind.

14. Disziplinarmaßnahmen

Schülerinnen und Schüler, die gegen die Schulordnung, Klassenregeln, Schulhausregeln oder gegen andere Bestimmungen des Gemeinderates oder der Schulleitung verstossen, können durch die Lehrpersonen, die Schulleitung oder den Gemeinderat disziplinarisch bestraft werden (Schulgesetz §38 a-f, Reglement über die Spezialgesetzliche Delegation im Schulbereich).

15. Allgemeines

Jede Adressänderung und Wohnortswechsel ist der Lehrperson und der Schulleitung zu melden.

Hinweis:

Im Übrigen verweisen wir auf das Schulgesetz und die Verordnung Volksschule des Kantons Aargau.

Die vorliegende Schulordnung ersetzt diejenige vom August 2020 und ist gültig ab 1. Januar 2022.

*Januar 2022
Gemeinderat, Schulleitung und Lehrpersonen*